

Benützerreglement Forsthaus der Burgergemeinde Schwarzhäusern

Allgemeines

- Grundsatz **Art. 1** Die Burgergemeinde Schwarzhäusern als Besitzerin des Forsthauses im Tiergartenwald kann dieses zur Benützung vermieten.
- Zuständigkeit **Art. 2** Für die Vermietung ist der vom Burgerrat bestimmte Hüttenwart zuständig.
- Meinungsver-
schiedenheiten **Art. 3** Bei Meinungsverschiedenheiten über die Vermietung entscheidet der Burgerpräsident endgültig.
- Mietanspruch **Art. 4** Ein grundsätzlicher Mietanspruch besteht nicht. Die Vermietung erfolgt nur an Personen, die in Schwarzhäusern wohnhaft sind. Ferner an Behörden, Vereine und Institutionen aus der Gemeinde Schwarzhäusern.

Benützungsgebühren

- Mietkosten **Art. 5** Die Miete für die Benützung des Forsthauses beträgt Fr. 70.—pro Halbtage oder Abend. In diesem Preis ist auch die Mitbenützung des offenen Vorraumes eingeschlossen.
- Zahlung **Art. 6** Der Mietbetrag ist dem Hüttenwart im Voraus in bar zu bezahlen.
- Gebührenerlass **Art. 7** Für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke kann die Mietgebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Den Entscheid darüber fällt der Burgerpräsident zusammen mit dem Hüttenwart.
- Aufsicht **Art. 8** Der Hüttenwart ist während der Dauer der Benützung des Forsthauses in der Regel nicht anwesend. Ist seine Anwesenheit erforderlich so ist er zu verköstigen und zu entschädigen. Der Hüttenwart hat das Recht den Betrieb jederzeit zu überwachen.

Benützung

- Schlüssel **Art. 9** Die Schlüsselübergabe oder die Öffnung des Forsthauses erfolgt durch den Hüttenwart. Die Schlüsselrückgabe hat nach Weisungen des Hüttenwarts zu erfolgen. Bei verspäteter Schlüsselrückgabe wird für Umtriebe ein Betrag von Fr. 20.—erhoben.

Sorgfalt	Art. 10 Gebäude, Einrichtungen Anlagen und Gegenstände sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.
Schäden	Art. 11 Verursachte Schäden sind dem Hüttenwart sofort zu melden. Kosten für Reparaturen und Schadenbehebung gehen zulasten der Verursacher.
Reinigung	Art. 12 Nach jeder Benützung ist das Forsthaus und der Vorplatz mit Feuerstelle und Brunnen sauber zu verlassen.
Abfälle	Art. 13 Abfälle jeglicher Art sind durch den Benützer zu beseitigen.
Nichtbeachtung	Art. 14 Arbeiten die wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch den Hüttenwart verrichtet werden müssen, sind separat zu bezahlen.
Nachtlärm	Art. 15 Nachtlärm jeglicher Art ist verboten. Laute Musik, Radio, Stereoanlagen und Lautsprecher sind ab 22.00 Uhr untersagt.

Parkplätze

Parkverbot	Art. 16 Autos dürfen nicht auf dem Vorplatz oder dem direkten Zufahrtsweg zum Forsthaus parkiert werden.
Parkplätze	Art. 17 Autos sind bei der Waldeinfahrt oder auf dem Waldweg zum Forsthaus abzustellen.

Weisungen der Aufsichtsperson

Aufsicht	Art. 18 Den Weisungen des Hüttenwarts ist in jedem Falle Folge zu leisten.
----------	---

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 19 Das vorliegende Reglement wurde vom Burgerrat am 9. Oktober 2000 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
---------------	--

Der Präsident:

Der Sekretär:

Anton Burkhard

Werner Mönch